

**Bildungskoordination für Neuzugewanderte –
Handlungsfelder und Herausforderungen
Workshop der Transferagentur Kommunales
Bildungsmanagement NRW, Gelsenkirchen, 21.06.2017**

**TransferCafé, Thematischer Tisch 4:
Rechtliche Grundlagen zur Arbeit mit Flüchtlingen**

Richter am Oberlandesgericht Andreas Hornung

3. Senat für Familiensachen des OLG Hamm

E-Mail-Adresse

andreas.hornung@olg-hamm.nrw.de

Asyl: Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf:

- Als Flüchtlinge anzuerkennen sind Menschen, wenn sie, wie es im Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 heißt, sich außerhalb ihres Heimatlandes befinden und berechtigte Furcht haben müssen, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Gesinnung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt zu werden.
- Wirtschaftliche Not, Naturkatastrophen, Krieg oder Armut werden nicht als Fluchtgründe im Sinne des internationalen Asylrechts anerkannt.
- Den z. B. durch Krieg vom Tode bedrohten Menschen kann jedoch ein zeitweiliger subsidiärer Schutz gewährt werden, etwa für die vom seit 2011 andauernden syrischen Bürgerkrieg betroffenen Menschen.

=> Aktuelle Debatte: Restriktionen beim Familiennachzug für Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz.

Art. 16a GG (Grundrecht):

- (1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.
- (2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. (= sicherer Drittstaat). Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt (aktuell in Streit: Ausweitung auf Balkan und Nordafrika). In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden (sog. Dublin-II-Verfahren).

(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

(4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muss, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.

Einfachgesetzlich: Asylgesetz

- Das Asylverfahren beginnt mit einem Asylantrag, der in einer Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu stellen ist. Im Rahmen des Asylverfahrens prüft das Bundesamt sodann, ob der Antragsteller

Asylberechtigter im Sinne des Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz ist und ob ihm internationaler Schutz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG zuzuerkennen ist. Der internationale Schutz setzt sich hierbei zusammen aus der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, die sich mit dem Flüchtlingsbegriff nach dem internationalen Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) deckt, sowie dem subsidiären Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU (§ 4 Abs. 1 AsylG). Zur Durchführung des Asylverfahrens erhält der Asylbewerber nach Antragstellung eine Aufenthaltsgestattung, § 55 Abs. 1 AsylG.

- Um einen Asylantrag zu stellen, müssen die Flüchtlinge sich persönlich in einer Aufnahmeeinrichtung melden

(§ 22 AsylG). Mit Hilfe des Computersystems EASY werden das Herkunftsland, die Anzahl der Personen, das Geschlecht und die Familienverbände der jeweils vorsprechenden Asylbegehrenden bzw. der ohne Visum eingereisten Ausländer erfasst. Dem Flüchtling wird auf dieser Basis mitgeteilt, welche Erstaufnahmeeinrichtung für ihn zuständig ist. Der Flüchtling muss sich dann dorthin begeben und ist verpflichtet, nach der Aufnahme in dieser Aufnahmeeinrichtung unverzüglich oder zu dem von der Aufnahmeeinrichtung genannten Termin bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes persönlich zu erscheinen, um den Asylantrag zu stellen (§ 23 AsylG). => Zu diesem Zeitpunkt handelt es sich noch um „Bundes-“ bzw. in NRW „Landesflüchtlinge“.

- Werden Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz verneint, prüft das Bundesamt, ob Abschiebungsverbote nach den Absätzen 5 und 7 des § 60 Aufenthaltsgesetzes vorliegen (§ 24 Abs. 2 AsylG).

Werden auch diese Abschiebungsverbote verneint und ist der Ausländer nicht im Besitz eines anderen

Aufenthaltstitels, erlässt das Bundesamt mit seinem Ablehnungsbescheid zugleich eine Abschiebungsandrohung. => Status: Duldung, § 60a AsylG = „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“, keinen Aufenthaltstitel.

- Stellt das BAMF fest, dass die Bundesrepublik nach der Dublin-II-Verordnung nicht für das Asylverfahren des Antragstellers zuständig ist, beendet es das Asylverfahren in der Bundesrepublik, indem es den Asylantrag für unzulässig erklärt, und ordnet die Abschiebung des Betroffenen nach § 34a Abs. 1 AsylG in den zuständigen Staat an. Aufgrund der Änderung vom 28. August 2013 haben Personen, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens in einen anderen europäischen Staat überstellt werden sollen, auf Basis des geänderten § 34a Abs. 2 AsylG eine Woche Frist, einen Antrag gegen diese Abschiebungsanordnung zu stellen. => Aufenthaltsstatus: Duldung.

Weiter Asylgesetz:

Endet das Verfahren mit der Asylanerkennung, der Zuerkennung der

Flüchtlingseigenschaft oder wenigstens mit der Gewährung subsidiären Schutzes, erzeugt der Anerkennungsbescheid des BAMF zwar schon ein gesetzliches Aufenthaltsrecht (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und § 25 Abs. 2 Satz 2 AufenthG), ist aber selbst noch kein Aufenthaltstitel.

Aufgrund des Anerkennungsbescheids hat der Betroffene gegen die lokale

Ausländerbehörde einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG), die den jeweiligen Aufenthaltsstatus bescheinigt und zeitgleich mit einem Reiseausweis für Flüchtlinge ausgestellt wird. Die frühere Aufenthaltsbefugnis gibt es nicht mehr.

Endet das Asylverfahren allein mit der Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots (§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG), wird im Regelfall durch die örtliche Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt (§ 25 Abs. 3 AufenthG).

Kommt die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis ausnahmsweise noch nicht in Betracht, wird die Erteilung einer Duldung zu prüfen sein (§ 60 a AufenthG).

Zuweisung der Flüchtlinge während des Asylverfahrens an die Kommunen:

Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge

(Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAGNRW – vergleichbar in Niedersachsen):

§ 1 Aufgabe

- (1)** Die Gemeinden sind verpflichtet, ausländische Flüchtlinge im Sinne von § 2 aufzunehmen und unterzubringen.
- (2)** Die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen nach § 2 erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg.
- (3)** Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei ausländischen Flüchtlingen, die unmittelbar in einer Gemeinde die Aufnahme begehren.

§ 2 Personenkreis

Der Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge umfasst

1. Ausländer, die um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder,

Minderjährige Flüchtlinge:

Minderjährige Flüchtlinge bewegen sich im Spannungsfeld zweier Rechtsgebiete, deren Interessen gegensätzlicher kaum sein können:

Die Kinder- und Jugendhilfe, deren gesetzliche Grundlage das Sozialgesetzbuch VIII (im Weiteren: SGB VIII) ist, und das Zuwanderungsrecht, dort das Aufenthalts- und Asylrecht (s. o.).

Das Aufenthalts- und Asylrecht ist im wesentlichen Ordnungsrecht; seine Aufgabe ist originär der Schutz der Gemeinschaft und staatlicher Interessen.

Das Recht der Kinder- und Jugendhilfe ist eher ein Leistungsrecht; seine Aufgabe ist der Schutz und die Förderung des Individuums, hier der Minderjährigen und jungen Erwachsenen.

Zuständig für Hilfen ist vom Moment der Bundes-/Landeserstaufnahme an das jeweils örtlich zuständige Jugendamt.

Minderjährige Flüchtlinge Die Einzelheiten:

- Grundlage UN-Kinderrechtskonvention mit besonderer Berücksichtigung der Situation von Flüchtlingskindern.
- EU-Aufnahmerichtlinie: Vorrang des Kindeswohls gebietet umfassende Prüfung im Einzelfall.
- Einfachgesetzliche Grundlage § 42 SGB VIII:

Inobhutnahme = vorläufige Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in Krisensituation durch das örtlich zuständige Jugendamt (JA). => Liegt bei unbegleitet nach Deutschland einreisenden Flüchtlingen immer vor. => JA sorgt für Erstunterbringung und stellt beim örtlich zuständigen Familiengericht einen Antrag auf Bestellung eines Vormundes. => Anhörung von JA und Kind.

=> Bestellung eines (ehrenamtlichen) Vormunds.

- Sonderfall § 42a SGB VIII:

Vorläufige Inobhutnahme => Bei unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen – aber auch bei unter die Frühen Hilfen fallenden ausländischen Kleinkindern, deren Sorgerechtsverhältnisse nicht geklärt sind - hat das Jugendamt die

Möglichkeit der auf sieben Tage befristeten vorläufigen Inobhutnahme, um die Sorgerechtsverhältnisse und den Aufenthaltsstatus überprüfen zu können.

Danach muss Jugendamt entscheiden, ob und ggf. welche Maßnahmen (Fremdunterbringung? Antrag auf Bestellung eines Vormundes?) es einleitet.

Clearingverfahren:

Im Zusammenhang mit jungen Flüchtlingen verwenden Fachkräfte den Begriff in der Regel für den Prozess, in dem eine umfassende Bestandsaufnahme des Ist-Standes des Minderjährigen in allen zentralen Lebensbereichen steht und mögliche Lösungsansätze für verschiedene Problembereiche erarbeitet werden. In diesem Prozess gilt es nicht nur, Probleme zu definieren, sondern auch vorhandene Ressourcen der Minderjährigen festzustellen und in die weitere Planung einzubeziehen.

Da die Zuständigkeit des Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem

SGB VIII gewährenden Jugendamtes für die Bedürfnisse der minderjährigen

Flüchtlinge wichtiger ist als die aufenthaltsrechtliche Situation, dürften Clearingverfahren richtigerweise bei dem örtlich zuständigen Jugendamt anzusiedeln sein.

Im Ergebnis sollte das Clearingverfahren in die laufenden Hilfeplangespräche integriert werden, sodass neben Jugendamt, Kind/Jugendlichem, leiblichen Eltern (soweit das Kind nicht unbegleitet ist), Pflegestellen/-eltern, bei Bedarf auch Vertreter der Kita oder Schule, der zuständigen Ausländerbehörde usw. an dem Hilfeplangespräch beteiligt werden sollten.

Leistungssysteme der Frühen Hilfen:

- **SchKG** (Schwangerschafts[konflikt]beratungG: Sexualaufklärung, Verhütung, Familienplanung, Leistungen Schwangerschaftsabbruch

- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (**KKG**):

- Flankierende Normen zum Kinderschutz

- Willkommensbesuche: § 2 KKG Soll-Aufgabe der Kommunen - Information von (werdenden) Eltern über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsgebiet (§ 2 Abs.

1 KKG) - Angebot eines persönlichen Gesprächs

- **SGB IX** Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen:

- § 30 SGB IX: Frühförderung und Früherkennung für behinderte Menschen - **SGB VIII**:

- Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach dem SGB VIII (Beratung für Schwangere, werdende Mütter und Väter, Inobhutnahme, erzieherische Hilfen)

- **Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst** (Ländersache):

- Prävention, Gesundheitsförderung, Gesundheitshilfe und Schutz der Gesundheit für Kinder und Jugendliche/Erwachsene

Überall keine Anknüpfung an den Aufenthaltsstatus:

=> Schwangerschaftskonfliktberatungsgesetz (SchKG):

- Beratung als niedrigschwellige Leistung „Jede Frau, jeder Mann [...] • Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG ausdrücklich als Berechtigte der Leistungen bei Schwangerschaftsabbruch vorgesehen (§ 19 SchKG)

=> Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG):

- Keine Einschränkungen im persönlichen Anwendungsbereich

=> Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes NordrheinWestfalen (ÖGDG NRW – ähnlich in Niedersachsen):

- Keine Einschränkungen im persönlichen Anwendungsbereich:

§ 14: „Die untere Gesundheitsbehörde berät und unterstützt Personen, die wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes und aufgrund sozialer Umstände besonderer gesundheitlicher Fürsorge bedürfen (Gesundheitshilfe). Diese Gesundheitshilfe ist darauf gerichtet, gesundheitliche Beeinträchtigungen und Schäden zu vermeiden, zu überwinden, zu bessern und zu lindern sowie Verschlimmerungen zu verhüten. Sie soll die betroffenen Personen befähigen, entsprechend ihren

Möglichkeiten möglichst selbständig in der Gesellschaft zu leben. Bei

Bedarf ist auch aufsuchende Beratung und Hilfe zu leisten.“

Kinder- und Jugendhilferecht - SGB VIII:

Personeller Anwendungsbereich, § 6 SGB VIII:

- Abs. 1: „Leistungen nach diesem Buch werden jungen Menschen, Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen gewährt, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben. Für die Erfüllung anderer Aufgaben gilt Satz 1 entsprechend. [...]“
- Abs. 2: „[...] **Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.**“ => Andere Aufgaben, wie Inobhutnahme o.ä., knüpfen nur an den tatsächlichen Aufenthalt an (da Inobhutnahme keine Jugendhilfeleistung).
- Abs. 4: „[...] **Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.**“ => Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts gehen vor.

Gewöhnlicher, rechtmäßiger oder geduldeter Aufenthalt im Sinne des SGB VIII bedeuten:

Gewöhnlicher Aufenthalt (gA) § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I

- Den gA hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt:

=> „Zukunftsoffener Verbleib bis auf Weiteres“ (BVerwG)

=> Keine Mindestaufenthaltszeit erforderlich

=> Nur dann nicht, wenn jemand in Deutschland lediglich zu Besuch ist

Rechtmäßiger Aufenthalt

- Bleiberecht (Aufenthaltstitel), Aufenthaltsgestattung (Begriffe s. o.)

Duldung

- Ausreisepflicht vollziehbar aber aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich => rechtswidriger aber geduldeter Aufenthalt

=> Fazit: Ausgeschlossen sind danach lediglich Personen, die sich „illegal“ im Bundesgebiet aufhalten.

.... Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts gehen vor:

Für Leistungen an Kinder und Jugendliche (also für alle unter 18-Jährigen) gilt folgender Merkposten:

- Für individuelle Maßnahmen, die im Interesse des Kindes erforderlich sind (alle Leistungen nach SGB VIII), ist der Anwendungsbereich des SGB VIII unabhängig von einem besonderen Aufenthaltsstatus grds. eröffnet. Es gibt also keine entgegenstehenden supranationalen Regelungen.

Zwischenfazit:

- Im Hinblick auf Leistungen der Frühen Hilfen, die am System des Kinder- und Jugendhilferechts angedockt sind, ist das SGB VIII für Personen, die einen Asylantrag gestellt haben oder Inhaber/innen einer Duldung sind, offen.
- Soweit die Leistungen Schutzmaßnahmen für Kinder betreffen (Förderung in Kindertagespflege und Tageseinrichtungen), ist der Anwendungsbereich immer – unabhängig vom Aufenthaltsstatus – eröffnet.
- Bei anderen Aufgaben wie bspw. der Inobhutnahme ist ohnehin nur der tatsächliche Aufenthalt im Bundesgebiet maßgeblich.

Rechtsanspruch bei Schwangerschaft

Sozialrechtliche Teilhabe

Allgemeine Grundlagen: Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

- Abgesehenes Leistungsgesetz, das anderen Sozialleistungen i. d. R. vorgeht.
- Stellt Unterbringung, notwendigen Bedarf und gesundheitliche Versorgung sicher (Sach- und Geldleistungen).
- Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sind vom SGB II und XII ausgenommen.
- Keine Krankenversicherung nach SGB V

NRW: Elektronische Gesundheitskarte ab Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung (Näheres siehe unten).

Allgemeine Grundlagen der gesundheitlichen Versorgung nach dem AsylbLG

§ 4 Gesundheitsversorgung bei

- akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen
- Notfallbehandlung
- Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen

Mehrbedarfe § 6 AsylbLG:

„Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.“

=> Darunter fallen grundsätzlich: Erstausstattung Baby, umfassende psychologische Unterstützung (Fahrkosten, Dolmetscherkosten), Frühförderung, Eingliederungshilfe.

=> **Problem:** Da Ausnahmeleistungen, ist ein gut begründeter Antrag erforderlich. Dieser wird durch das zuständige Sozialamt ggf. unter Hinzuziehung ärztlichen Sachverständes geprüft und beschieden.

Rechtsanspruch während der Schwangerschaft:

§ 4 AsylbLG => Rechtsanspruch auf umfängliche Versorgung während der Schwangerschaft:

„[...] Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

Die zuständige Behörde [...] stellt auch sicher, dass den Leistungsberechtigten frühzeitig eine Vervollständigung ihres Impfschutzes angeboten wird.“

Hiervon u. a. umfasst:

=> Maßnahmen zur Feststellung der Schwangerschaft, Untersuchungen zur Vor- und Nachsorge, Hilfen während der Schwangerschaft, Betreuung und Begleitung durch Hebammen.

=> Der Leistungsanspruch erstreckt sich auf den Zeitraum, der mit der Schwangerschaft beginnt und nach der Geburt endet, umfasst aber noch die Nachsorge.

Weitere Details:

Leistungen nach Personenkreisen

AsylbLG	SGB II / SGB XII
<p>§ 3 AsylbLG (Grundleistungen) bis 14 Monate Aufenthalt → Gestattung oder Duldung</p> <p>157 Personen</p>	<p>§ 23; § 25 Flüchtlinge, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen (sog. „Rechtskreiswechsler“)</p>
<p>§ 2 AsylbLG (Analogleistungen) ab 15. Monat ab Einreise, soweit kein Rechtsmissbrauch vorliegt → Gestattung oder Duldung</p> <p>46 Personen</p>	

Grundleistungen, Analogleistungen

- innerhalb der ersten 14 Monate des Aufenthalts ab Einreise nach § 3

AsylbLG

→ Gesundheitsversorgung nach § 4 und § 6 AsylbLG

- ab dem 15. Monat nach Einreise normalerweise „Analogleistungen“ nach § 2 AsylbLG
(entsprechend SGB XII)

→ Gesundheitsversorgung gemäß SGB V / SGB XII mit Gesundheitskarte (§ 264 Abs. 2 SGB V)

Krankenhilfe nach § 4 AsylbLG

- Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzuständen erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung
- Versorgung mit Arznei- und Verbandmittel
- Sonstige zur Genesung, Besserung, Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen
- Zahnersatz nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist
- Ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung für werdende Mütter und Wöchnerinnen inkl. Hebammenhilfe
- Amtlich empfohlene Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen

Sonstige Leistungen der Krankenhilfe nach § 6 AsylbLG

- Ermessensleistungen
- Einzelfallprüfungen:
 - Zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder der Gesundheit unerlässlich
 - Zur Deckung **besonderer Bedürfnisse von Kindern** geboten
- Z. B. Krankenkost, schwangerschaftsbedingter Mehrbedarf, Erstlingsausstattungen, Chronische Erkrankungen, Hörhilfen
- Problemlagen:
 - Psychotherapeutische Behandlungen
 - Dolmetscherkosten

Krankenhilfe nach § 6a AsylbLG

- „Nothelferparagraf“
- Trifft zu, wenn eine Notfallbehandlung im Krankenhaus oder beim Arzt durchgeführt wird
- Muss möglichst schnell beim Sozialamt geltend gemacht werden

Verfahren

- Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG: Ausstellung von Behandlungsscheinen durch das Sozialamt des jeweiligen Wohnortes
- Möglichst keine Überweisungen an andere Fachärzte, ohne vorherige

Abprache mit dem jeweiligen Sozialamt (hier: Gesundheitsamt des Kreises Warendorf: Prüfung, ob unaufschiebbar oder nicht)

- Leistungsabrechnung der Ärzte/Ärztinnen mit den kassenärztlichen/ zahnkassenärztlichen Vereinigungen

Krankenbehandlungsschein

für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Abr. Nr.: 19/971

Grundlage der Behandlung ist der zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe und dem Kreis Warendorf abgeschlossene Vertrag

Versicherten-Nr.: **0431/347413**

gültig ab: **01.07.2015** gültig bis: **30.09.2015**

Name:	Mustermann	Vorname:	Heinz
Geburtsdatum:	01.01.1960	PLZ Ort:	48231 Warendorf
Straße:	Beispielstraße		

Akte lautet auf: **Mustermann**
Name, Vorname, Geburtsdatum, Aktenzeichen

Stempel der ausstellenden Behörde	Der Bürgermeister im Auftrag
24.09.2015, Warendorf	Frau Thösing

Ausstellende Behörde: Stadt Warendorf, Der Bürgermeister, Lange Kesselstraße 4-6, 48231 Warendorf	Behandelnder Arzt:
---	--------------------

Wichtiger Hinweis für den Arzt

Sollten diese Hinweise nicht beachtet werden, ist eine Übernahme der entstandenen Kosten nicht möglich.
Für den/zie oben genannte/n Leistungsbechtigte/n werden nach § 4 AsylbLG die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände notwendigen Kosten übernommen. Dies gilt auch für die Verordnung von Arznei-, Verband- und Heilmittel (z.B. Massagen und Räder), Brillen, orthopädische- und andere Hilfsmittel bedürfen der vorherigen Genehmigung des Sozialleistungsträgers. Spezialbehandlungen sowie Krankenhausaufweisungen bedürfen, abgesehen von Notfällen, der vorherigen Zustimmung des Kostenträgers. Die Notwendigkeit der Behandlung/ Erweisung ist vorher durch entsprechende Unterlagen (z. B. Med-Berichte) zu belegen.
Transportkosten (Taxi etc.) Werden nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Krankentransportrichtlinien übernommen. Ungünstige Verkehrsbedingungen allein rechtfertigen nicht die Ausstellung einer ärztlichen Transportanweisung.
Ragwellearzneimittel nach § 34 SGB V sind von der Verordnung ausgeschlossen.

Bitte beachten!

Für die Leistungen durch niedergelassene Ärzte besteht Anspruch auf Vergütung, welche die Ortskrankenkasse, in deren Bereich der Arzt niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich nur über die Kassenärztliche Vereinigung.

Bitte keinen Überweisungsschein ausstellen

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arztes

Solidarfonds (am Beispiel Kreis Warendorf)

- Jede Kommune im Kreis Warendorf zahlt eine „Kopfpauschale“ pro Leistungsempfänger/in AsylbLG (rund 198 €/Quartal); werden ggf. angepasst
- Einrichtung einer zentralen Abrechnungsstelle bei der Stadt Ahlen
- Keine Erweiterung der Krankenhilfeleistungen gemäß AsylbLG
- Vorteil: Minimierung des Risikos, in Einzelfällen hohe Krankenhilfeleistungen bezahlen zu müssen; weniger Verwaltungsaufwand
- Geltungsdauer: 1.1.2015 – 31.12.2017 (3 Jahre); nur gemeinschaftlich zu ändern
- Bisherige Kosten: 198 € mal 157 Leistungsberechtigte = 31.086 €
 - + Verwaltungskosten zentrale Abrechnungsstelle (Gesamt: ca. 85.000 €)

Rechte und Pflichten minderjähriger Flüchtlinge im Bereich der Schule:

Wonach entscheidet sich, welche Schule die Kinder besuchen dürfen?

Die freie Schulwahl gilt in NRW für alle Menschen. Die Flüchtlingskinder werden ihrem Wohnort bzw. Schulbezirk und ihrem Lernstand entsprechend eingeschult. In einigen Erstaufnahmeeinrichtungen, spätestens aber an der örtlichen Grundschule bzw. der weiterführenden Schule wird eine Lernstandserhebung durchgeführt.

Die Schule stellt im Rahmen eines Aufnahmegesprächs den bisherigen schulischen Werdegang und den Stand der Deutschkenntnisse fest und berät Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Eltern in Hinsicht auf die weitere Schullaufbahn und den angestrebten Schulabschluss. Sollte es Gründe dafür geben, den Schulbesuch an einer anderen Schule zu empfehlen, benennt die Schulleitung

eine wohnortnahe Schule, die vom Schulprofil her im Hinblick auf die individuellen Bildungsvoraussetzungen und den angestrebten Schulabschluss angemessen und zur Aufnahme bereit ist.

Wie werden Schulen und Lehrkräfte bei der Integration von Flüchtlingskindern unterstützt?

Einsatz zusätzlicher Lehrkräfte

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler aus zuwandernden Familien steigt stetig. Der Sprachförderung kommt eine besondere Bedeutung zu. Neue Lehrerstellen zur Beschulung von Flüchtlingskindern an allgemein bildenden Schulen werden ausgeschrieben.

In NRW machten Flüchtlinge schon 2015/2016 rund 40 000 von 2,5 Millionen Schülern aus.

Flüchtlingskinder bis zum Alter von 18 Jahren unterliegen der Schulpflicht, sobald sie aus den Erstaufnahmeeinrichtungen oder Notunterkünften an die Kommunen weitergeleitet werden. Diese Pflicht gilt auch bei abgelehnten Asylanträgen.

Mit dem Nachtragshaushalt 2015 für Flüchtlingsaufgaben insgesamt rund 700 Millionen Euro zusätzlich. Die rot-grüne Landesregierung hielt auch deshalb die vom Bund damals angekündigte Hilfe zur Versorgung der Flüchtlinge von drei Milliarden Euro für Länder und Kommunen ab 2016 für unzureichend. Von dem Geld würden rund 600 Millionen Euro auf NRW entfallen.

=> Insgesamt 2600 Stellen für Unterricht von Flüchtlingskindern.

Zusätzliche Stellen für schulische Sozialarbeit:

Um die Betreuung und Integration der jungen Flüchtlinge in solchen Schulen sicherzustellen, die noch nicht ausreichend mit sozialpädagogischen Fachkräften versorgt sind und erhebliche Anteile der Flüchtlingskinder aufnehmen, ist geplant, zusätzliche sozialpädagogische Fachkräfte möglichst umgehend und neu einzusetzen. Die sozialpädagogischen Fachkräfte sollen vorwiegend an Ganztagschulen tätig werden (siehe nächste Folie).

Beratung der Schulen durch Fachberaterinnen und Fachberater für Interkulturelle Bildung

Durch ca. 35 qualifizierte Fachberaterinnen und Fachberater für Interkulturelle Bildung (z. T. mit Zuwanderungsgeschichte) werden Schulen und Lehrkräfte beraten und unterstützt bei der Umsetzung bildungspolitischer Innovationsvorhaben in den Handlungsfeldern interkulturelle Schulentwicklung, Deutsch als Zweit- und Bildungssprache, Förderung der Mehrsprachigkeit, kultursensible Elternzusammenarbeit, Integration durch Bildung und Globales Lernen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Mitwirkung bei der Qualifizierung und Koordinierung herkunftssprachlicher Lehrkräfte.

Schulpsychologische und sozialpädagogische Unterstützung

Notfallqualifiziertes schulpsychologisches Personal kann von Schulen angefordert werden, um bei Kindern und Jugendlichen mit der Verdachtshypothese „Trauma“ die Diagnose abzuklären und ggf.

psychologische Unterstützung anzubieten oder an externe Therapeutinnen oder Therapeuten zu vermitteln.

Zusätzliche Stellen für schulische Sozialarbeit:

Um die Betreuung und Integration der jungen Flüchtlinge in solchen Schulen sicherzustellen, die noch nicht ausreichend mit sozialpädagogischen Fachkräften versorgt sind und erhebliche Anteile der Flüchtlingskinder aufnehmen, ist geplant, zusätzliche sozialpädagogische Fachkräfte möglichst umgehend und neu einzusetzen. Die sozialpädagogischen Fachkräfte sollen vorwiegend an Ganztagschulen tätig werden.

Beratung der Schulen durch Fachberaterinnen und Fachberater für Interkulturelle Bildung

Durch ca. 35 qualifizierte Fachberaterinnen und Fachberater für Interkulturelle Bildung (z. T. mit Zuwanderungsgeschichte) werden Schulen und Lehrkräfte beraten und unterstützt bei der Umsetzung bildungspolitischer Innovationsvorhaben in den Handlungsfeldern interkulturelle Schulentwicklung, Deutsch als Zweit- und Bildungssprache, Förderung der Mehrsprachigkeit, kultursensible

Elternzusammenarbeit, Integration durch Bildung und Globales Lernen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Mitwirkung bei der Qualifizierung und Koordinierung herkunftssprachlicher Lehrkräfte.

Schulpsychologische und sozialpädagogische Unterstützung

Notfallqualifiziertes schulpsychologisches Personal kann von Schulen angefordert werden, um bei Kindern und Jugendlichen mit der Verdachtshypothese „Trauma“ die Diagnose abzuklären und ggf.

psychologische Unterstützung anzubieten oder an externe Therapeutinnen oder Therapeuten zu vermitteln.

Integration geflüchteter Kinder und Jugendlicher – das gelingt besonders in **Ganztagschulen**.

Kinder aus verschiedenen Ländern und mit unterschiedlichen Herkunftssprachen sollen schnellstmöglich hier ankommen, vertraut werden und in Kontakt mit Gleichaltrigen kommen. Dabei können viele Ganztagschulen auf ihre Erfahrungen mit Vielfalt und Inklusion aufbauen und daraus neue Lösungen entwickeln. Dabei stellen sich folgende **Fragen:**

Welche Auswirkungen haben Fluchterfahrungen auf die Kinder und Jugendlichen?

Wie kann sich der pädagogische Blick auch auf die Stärken, nicht nur auf die Schwierigkeiten der Geflüchteten richten? Wie kann eine Balance zwischen einer schnellen Integration in Regelklassen und notwendiger Sicherheit unter Kindern und Jugendlichen mit gleichen Erfahrungen gelingen?

Welche besonderen Chancen ergeben sich im Nachmittagsangebot von Ganztagschulen? Wie kommen die Kinder und Jugendlichen in Kontakt mit Gleichaltrigen? Was können Schülerinnen und Schüler tun?

Willkommen in der Ganztagschul-Klasse:

Willkommensklassen, Vorbereitungsklassen oder Förderkurse – die Begrifflichkeiten sind unterschiedlich, aber dahinter steht immer die Frage, wie es Schulen gelingt, die geflüchteten Kinder und Jugendlichen in den Unterricht zu integrieren. Doch welches schulorganisatorische Modell ist nun das "Beste" und ermöglicht am schnellsten das Erlernen der deutschen Sprache

und die soziale Integration?

=> Es gibt **kein gesetzlich verankertes Recht** auf Wechsel von einer Willkommens-, Vorbereitungs- oder Förderklasse in eine Regelklasse. => Frage der Organisation der jeweiligen Schule/des Schulträgers, d. h. häufig der Kommune.

Ganztagschule als sicherer Ort

Schule ist mehr als ein Ort des Lehrens und Lernens von Fachinhalten. Sie ist auch der Ort, um soziale Erfahrungen in einem überschaubaren und geschützten Raum zu sammeln. Und somit Kinder und Jugendliche auf ein verantwortungsvolles Leben in der Gesellschaft vorzubereiten. Selten geht das reibungslos, aber genau an der Bewältigung von Konflikten wächst die Kompetenz mit Unterschieden umgehen zu lernen.

Sprachförderung an Ganztagschulen

Sprachförderung ist ein zentrales Thema an Ganztagschulen. Lese- und Schreibkompetenz sind Grundvoraussetzungen für einen gelungenen Bildungsprozess ebenso wie das Verstehen und Sprechen der Schulsprache. Wichtige Gelingensbedingungen für eine Sprachförderung bildet ein Gesamtkonzept für eine durchgängige Sprachbildung.

=> Voraussetzungen für die Zugangsberechtigung zum offenen Ganztags sind nicht gesetzlich geregelt, sondern finden sich in den Satzungen/Verordnungen der jeweiligen Schulträger.

☒ Während Voraussetzung für einen offenen Ganztagsplatz die Berufstätigkeit der Eltern bzw. des Elternteils sein kann, bei dem das Kind lebt, geht es bei dem Angebot des offenen Ganztags für Flüchtlingskinder i. d. R. um soziale Härtefallgründe bei gerade nicht gegebener Berufstätigkeit der Flüchtlingseltern.

☒ Wenn von deutschen Eltern und Flüchtlingseltern in der Summe zu viele Anmeldungen für die offenen Ganztagsplätze einer Schule bestehen, gibt es keine gesetzliche Regelung, die den Anspruch für das eine oder das andere Kind regelt.

=> Vielmehr ergibt sich aus den Satzungen/Verordnungen der jeweiligen Schule / des jeweiligen Schulträgers, welche Voraussetzungen vorrangig zu erfüllen sind, und die Aufnahme in den offenen Ganztags ist letztlich Entscheidung der jeweiligen Schule im Einzelfall.

=> Auch die finanzielle Förderung ist zwar im Ansatz einheitlich geregelt (siehe nächste Folie), ist aber in der Einzelfallabwicklung abhängig von den Regelungen des einzelnen Schulträgers/der einzelnen Schule.

Landesförderung

Die Landesförderung zur Offenen Ganztagschule im Primarbereich betrug Ursprünglich ab dem 01.02.2011:

700 Euro pro Kind pro Jahr und 0,2 Lehrerstellen pro 25 Schüler/innen

(Förderschulen 1.400 Euro pro Kind pro Jahr und 0,2 Lehrerstellen pro 12 Schüler/innen), oder

935 Euro pro Kind pro Jahr (bei Kapitalisierung von 0,1 Lehrerstellen) und 0,1 Lehrerstellen pro 25 Schüler/innen
(Förderschulen 1.890 Euro

(bei Kapitalisierung von 0,1 Lehrerstellen) und 0,1 Lehrerstellen pro 12 Schüler/innen) Antragsverfahren

Anträge zur Einrichtung von Offenen Ganztagschulen im Primarbereich sind über den Schulträger zum 31. März des Jahres an die zuständige Bezirksregierung zu richten.

Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich:

Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände als Träger öffentlicher Schulen sowie Träger genehmigter Ersatzschulen.

Der Grundfestbetrag beträgt ab dem 01.08.2015 722 EUR, ab dem 01.08.2016 733 EUR pro Schuljahr und Kind beziehungsweise ab dem 01.08.2015 1.442 EUR, ab dem 01.08.2016 1.464 EUR für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung pro Schuljahr.

Die Fördersätze werden jedes Jahr jeweils zum 01.08. um jeweils weitere 1,5 % erhöht.

Darüber hinaus werden **erhöhte Fördersätze für neu zugewanderte und einer Schule zugewiesene Kinder aus Flüchtlingsfamilien und in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma)** gewährt.

Die erhöhten Fördersätze können nur für Kinder gewährt werden, die im Schulhalbjahr vor Beginn der Förderung neu zugewandert sind und noch nicht an den außerunterrichtlichen Angeboten einer offenen Ganztagschule teilnehmen.

Der Zeitraum der Gewährung der erhöhten Fördersätze für diese Personengruppe gilt für zwölf Monate.

Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge nach drei Monaten

Am 6. November 2014 sind **Erleichterungen beim Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung und Personen mit Duldung** in Kraft getreten:

☒ Die **Wartefrist** verkürzt sich für beide Gruppen auf **3 Monate**. Danach besteht weiterhin grundsätzlich das Nachrangigkeitsprinzip, es gibt allerdings Ausnahmen.

☒ Die **Vorrangprüfung** (gibt es vorrangig zu berücksichtigende deutsche bzw. hier aufenthaltsberechtigten Arbeitnehmer für die Stelle) entfällt nach 15 Monaten, die Zustimmungspflicht durch die Bundesagentur für Arbeit entfällt jedoch nicht.

=> Das bedeutet: Mit Inkrafttreten dieser Änderung die Vorrangprüfung für eine Person mit Duldung und Gestattung entfallen, wenn sie

- bereits seit 15 Monaten in Deutschland lebt oder

- einen anerkannten oder vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt und eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung findet, in dem sie mindestens 37.128 € Arbeitnehmerbrutto im Jahr verdient und diese Beschäftigung ein "Mangelberuf" ist (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte) oder

- einen deutschen qualifizierten (mindestens zweijährigen) Ausbildungsabschluss besitzt, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung oder einen ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss besitzt, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung und es sich um einen

Mangelberuf aus der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt oder

-eine befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.

Wichtig ist: In diesen Fällen entfällt nicht die Zustimmungspflicht durch die Bundesagentur für Arbeit, sondern nur die Vorrangprüfung. Eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen wird dennoch durchgeführt (ob etwa Tarif- oder ortsüblicher Lohn gezahlt wird). Aus diesem Grund wird es auch nicht möglich sein, nach 15 Monaten die Nebenbestimmung "Jede Beschäftigung ist gestattet" zu erhalten, sondern es ist für jeden Einzelfall eine Arbeitserlaubnis zu beantragen. Dies ist weiterhin erst nach 48 Monaten anders.